

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Constructor University		
Ggf. Standort	Bremen-Grohn		
Studiengang	<i>Management, Decisions and Data Analytics</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	26.06.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32



Anhang33

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	40
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Die private „Constructor University“, die laut Pressemitteilung vom 30.11.2022 aus der staatlich anerkannten Jacobs University hervorging, bietet deutschen und internationalen Studieninteressierten mit einer Hochschulzugangsberechtigung englischsprachige Bachelor- und Masterprogramme sowohl in Präsenz als auch als Online-Programme an. Die Hochschule möchte die Anzahl an Studierenden vergrößern, sowohl auf ihrem Campus in Bremen-Grohn als auch durch online-Angebote. Ziel dieser Angebote ist die passgenaue Fachkräfteausbildung insbesondere für das Netzwerk an industriellen Partnern der Universität, durch das sie u.a. ein direktes Feedback über die Erreichung ihrer im Leitbild verankerten Hochschulbildungsziele erhält: die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden.

Der Bachelorstudiengang *Management, Decisions and Data Analytics (B.Sc.)* richtet sich an Studieninteressierte, die ein Interesse an Geschäftsaktivitäten im Bereich Management und Unternehmertum sowie den zugehörigen Entscheidungsprozessen und -mechanismen in einem datengesteuerten Kontext haben. Der Bachelorstudiengang führt mit dem Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach sechs Semestern und 180 erworbenen ECTS-Leistungspunkten zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Constructor University erklärt, dass „*durch Methoden wie maschinelles Lernen, Big Data Analytics und Datenvisualisierung im Prozess der Entscheidungsfindung*“ „*Studierende auf die Problemstellungen und -lösungen im Management vorbereitet*“ werden. Das generalistische Programm soll Management- und Methodenkompetenzen für Nachwuchskräfte in Zeiten der digitalen Transformation vermitteln.

Um die Studierenden mit den relevanten Theorien, ihrer Anwendung und wissenschaftlichen Methoden der im Studiengangstitel genannten interdisziplinären Fachgebiete vertraut zu machen, setzt die Universität für diesen Studiengang auf „*eine Kombination aus Vorlesungen, Seminaren und Fallstudien und fördert ein fundiertes, vergleichendes und kritisches Verständnis der gängigen Geschäftspraktiken, Probleme und Werte in einem datengesteuerten Kontext.*“

Insgesamt sind die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums in der Lage, direkt in einer generalistischen Funktion in den Arbeitsmarkt einzusteigen oder ihr Studium in einem weiterführenden Management-Studiengang fortzusetzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Bachelorstudiengang *Management, Decisions and Data Analytics (B.Sc.)* einen interdisziplinären und generalistischen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bietet.

Die Gutachtergruppe lobt die Inter- und Transdisziplinarität des Studiengangs mit seinen drei fachlichen Säulen, die aus Sicht von international agierenden Unternehmen wertvolle Schnittstellenkompetenzen bieten können. Der Studiengang befähigt zu generalistischen Managementtätigkeiten, die ergänzt werden durch Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich des Entscheidungsmanagements und der anwendungsorientierten IT. Er führt nicht zu einem klassischen beruflichen Profil z.B. in der Betriebswirtschaftslehre, Psychologie oder in Computer Science.

Die Gleichgewichtung der drei fachlichen Säulen im Studium stellt eine Herausforderung für die Studierbarkeit und das Heranführen an die Berufsbefähigung dar. Die Gutachtergruppe empfiehlt im ersten Studienjahr dennoch stärker die Grundlagen in den drei Fachdisziplinen zu lehren, bevor darauf aufbauend vertiefende Module angeboten werden. Für die Betriebswirtschaft ist sinnvoll die gesamte Bandbreite des



Fächerspektrums inhaltlich einführend zu behandeln. Zudem empfiehlt sie, in jedem Studienjahr eine inhaltliche Verbindung der drei nebeneinanderstehenden Fächer im Curriculum aufzugreifen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Modulhandbuch, das an der Constructor University „Program Handbook“ (Band II, 1. Anlage zum Selbstbericht) genannt wird, hat an dieser Universität den Charakter einer Ordnung und regelt und enthält umfassend alle für Studierende relevanten Informationen von der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung über den Modulkatalog bis zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Gemäß einer Rahmenprüfungsordnung (Band II, Anlage 3.1 „Policies for Bachelor Studies“, Version 5 vom 01.09.2022) in Verbindung mit Punkt 3.3. des Programmhandbuchs ist der grundständige Bachelorstudiengang *Management, Decisions and Data Analytics (B.Sc.)* als ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, für die die Absolventinnen und Absolventen bei erfolgreichem Bestehen der Bachelorprüfung 180 ECTS sowie den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Unter Punkt 2.2.3.4 Absatz 3 ist im Programmhandbuch (Band II Anlage 1) der wissenschaftliche Anspruch für die Bachelorabschlussprüfung geregelt: „With their Bachelor Thesis students demonstrate mastery of the contents and methods of their major-specific research field. Furthermore, students show the ability to analyze and solve a welldefined problem with scientific approaches, a critical reflection of the status quo in scientific literature, and the original development of their own ideas“.

Im Selbstbericht (Band I, Punkt 3.2, Seite 7) schreibt die Universität, dass für die Abschlussarbeit 12 LP vergeben werden. Zudem belegen die Studierenden ein Abschlussseminar im Umfang von 3 LP. Die rechtsverbindlichen Regelungen hierzu finden sich im studiengangsspezifischen Programmhandbuch (Band II, Anlage 1). Dieses sieht gemäß Punkt 4 („Schematic Study Plan for Management, Decisions and Data Analytics“) und übereinstimmend in der Modulbeschreibung (Band II, Modul 6.19) als Abschlussleistung eine Bachelorarbeit vor, für die eine Bearbeitungsdauer von angemessenen 14 Wochen bei 12 ECTS angegeben wird, die ergänzt wird um ein Seminar im Umfang von drei ECTS. Die Informationen, die den Studierenden im „Study and Examination Plan“ (Programmhandbuch Punkt 5.) genannt werden, sind hierzu konsistent.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) vom 14.05.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsanforderungen für das Bachelorprogramm sind in der mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft gesetzten Admission and Enrollment Policy (Band II, Anlage 3.2) in Punkt 1.1 geregelt. Darin bezieht sich die Universität inhaltlich zur Gänze auf die Anforderungen des § 33 Absatz 8 Bremisches Hochschulgesetz. Bewerber*innen mit einer studiengangsbefugten fachgebundenen Hochschulreife können für die fachlich entsprechenden Studienprogramme zugelassen werden.

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird nicht gefordert, sondern alle Studieninteressierten müssen den Nachweis ihrer Englischqualifikation erbringen, bevor sie angenommen werden.

Im Programmhandbuch (Band II, Anlage 1) wird unter 1.5 (sechster Spiegelstrich) ein „Language proficiency test results (TOEFL, IELTS or equivalent)“ unter Angabe eines bestimmten Sprachniveaus („*TOEFL Score: 90, IELTS: Level 6.5 or equivalent*“) gefordert. Zudem wird auf den Link zur Internetseite der Universität auf die „admission“ <https://constructor.university/admission-aid/application-information-undergraduate> verwiesen. Dort stellt die Hochschule Studieninteressierten Informationen über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens und die Bewerbungsfristen zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolvent*innen gemäß 1.3.1 des studiengangsspezifischen Programmhandbuchs (Band II, Anlage 1) der zulässige Hochschulgrad und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

Die Absolvent*innen erhalten gemäß der Rahmenprüfungsordnung (Band II, Anlage 3.1, Policies for Bachelor Studies, IV) regelhaft eine Urkunde „Diploma“ (IV.1), ein Diploma Supplement (IV.2) sowie ein „Final Transcript“ (Abschlusszeugnis) (IV.3). Das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 (s. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>). Dieses beinhaltet unter 4.4 Grading System eine Tabelle, welche eine „Übersetzung“ der numerischen Noten in relative Noten u.a. nach ECTS ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang setzt sich aus Pflichtmodulen (inkl. Abschlussmodul) („mandatory“) und Wahlpflichtmodulen („mandatory elective“) zusammen, die alle zeitlich und thematisch abgegrenzt sind (s. Band II, Programhandbook, 5. Study and Examination Plan). Die Lerninhalte fast aller Module werden innerhalb eines



Semesters vermittelt. Nur das Modul "Organizational Psychology and Communication" wird über zwei Semester angeboten (s. Band II, a.a.O, 4. Schematic Study Plan).

Die Modulbeschreibungen im Programmhandbuch (Band II, Anlage 1, ab Seiten 21 ff.) beinhalten Lernziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Leistungspunkte (LP), Häufigkeit des Angebots der Module und den oder die Modulkoordinator*in. Der Arbeitsaufwand untergliedert sich in unterschiedliche Lehr- und Lernformen. Diese werden angegeben als Lectures, Seminare, Tutorials und Selbststudium, sogenannte „private studies“, die nochmals in „private studies on cases und „private studies on content“ untergliedert werden.

Zudem wird die Moduldauer angegeben. Der Umfang der Prüfungen ist definiert. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (schriftlich oder mündlich) ab. Diese Prüfungen könnten laut Ordnung aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen und -formen bestehen. Tatsächlich wird in diesem Studiengang jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

Überwiegend werden Klausuren („written exam“) oder Referate („presentations“) oder Hausarbeiten („term paper“) als Prüfungsform angegeben. Beim Modul „Projekt“ wird als Prüfungsleistung „Project“ angegeben. In den Sprachmodulen („language“) wird die Prüfungsform nicht spezifiziert, sondern mit „various“ angegeben. Eine konkretere Beschreibung findet sich im separaten Programmhandbuch für Sprachen („Language Module Handbook), das über die Internetseite der Universität unter folgendem Link zu erreichen ist: https://constructor.university/sites/default/files/2023-01/language_handbook_fall2022.pdf.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Studiengangs werden 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erworben, je 30 LP pro Semester. Einem LP entsprechen 25 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („workload“), bestehend aus der Summe von Präsenz- und Selbststudium (s. Punkt 1.6 der „Policies for Bachelor Studies“ (Rahmenprüfungsordnung)). Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergibt die Hochschule die angegebenen ECTS-Punkte, wie aus den jeweiligen Modulbeschreibungen unter der Angabe „Examination Type: Modul Examination“ und hier im Unterpunkt Modulabschluss („Completion“) zu sehen ist.

In Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden ist jedem Modul eine Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Module umfassen standardmäßig 5 LP oder 7,5 LP. Die Sprachmodule und Module der Unit „Skills/Methods“ (Modul „Marketing & Method“) sowie „New Skills“ (Module „Logistik“ und „Correlation and Causation“) umfassen je 2,5 Leistungspunkte. Für das Praktikum („Summer Internship/Start-up“) können Studierende nach dem zweiten Studienjahr 15 LP erlangen, denn der Arbeitsaufwand wird konzeptionell mit ca. 375 Stunden angesetzt.

Die Bachelorprüfung besteht aus Bachelorthesis (12 LP) und einem Abschlussseminar (3 LP) (vgl. Band II.6 in der Rahmenprüfungsordnung und im Modulhandbuch Punkt 6.19).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt



1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln sind in Teil III § 9 Policies for Undergraduate Studies (Band II, Anlage 3.1) geregelt. Leistungen, die vor oder während des Studiums an anderen Universitäten erworben wurden, werden an der Constructor University anerkannt. Dabei ist sowohl die Beweislastumkehr geregelt als auch der Nachweis des wesentlichen Unterschieds im Falle einer Ablehnung der Anerkennung. Damit wird die Lissabon Konvention insgesamt korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt bei dem Study Program Chair (SPC, Studiengangsleiter*in). Bei einer ausreichend signifikanten Menge an Transfer Credits ist es möglich, in ein höheres Semester eingestuft zu werden.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (unter „III.9.3 Non-Academic Achievements“ der Policies for Undergraduate Studies). Die entsprechenden Formblätter können von Registrar & Student Services (s. <https://constructor.university/student-life/student-services/registrar-services>) angefordert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen in der Prüfung

- der inhaltlichen Zusammensetzung des Curriculums, die mit „Management“, „Decisions“ und „Data Analytics“ drei gleichwertige fachliche Säulen vorsehen und des Studienverlaufs, insbesondere in Bezug auf die Grundlagenmodule im ersten Studienjahr
- der Interdisziplinarität und Verknüpfung der drei fachlichen Säulen des Curriculums
- der Berufsbefähigung sowie Anschlussfähigkeit des Studienprogramms an Masterprogramme
- der konzeptionellen Einbindung der Studierenden sowohl in die anfängliche Testphase des Studiengangskonzepts als auch in die Weiterentwicklung des Studienprogramms und die Hochschulentwicklung insgesamt.

Die Hochschule durchlief eine kleine Qualitätsverbesserungsschleife, in der als einzige formelle Änderung die genaue Angabe der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit adäquat zu der hierfür konzeptionell angenommenen Workload ergänzt wurde.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Mit dem Studienprogramm *Management, Decisions and Data Analytics (B.Sc.)* möchte die Hochschule gemäß 1.3.1 ihres studiengangsspezifischen Programmhandbuchs (Band II, Anlage 1) „Talente“ für eine Karriere im Management einer „Data driven economy“ vorbereiten. Die Absolvent*innen sollen über Kompetenzen und Fertigkeiten verfügen, mit denen sie in der Lage sind, Daten für Geschäftsführungs- und Entscheidungsprozesse zu generieren und anzuwenden. Die Constructor University legt dabei den Fokus der Qualitätsziele des Studiengangskonzepts auf die Berufsbefähigung im Bereich Management (s. Band I, 4.1.2, Seite 12), für deren erfolgreiche Bewältigung sie die beiden anderen fachlichen Schwerpunkte wie Entscheidungsfindung (Decisions) und Data Analytics für wertbringend hält. Sie möchte die Studierenden mit soliden Arbeitsmarktqualifikationen für Karrieren in einem breiten Spektrum von Unternehmen vorbereiten, insbesondere für internationale und international ausgerichtete Unternehmen. Darüber hinaus sollen sogenannte „New Skills“ vermittelt werden (s. Abschnitt 8.2.1 des Modulhandbuchs), d.h. Kompetenzen in den Themenbereichen Logik, Kausalitäten und Korrelationen, Argumentation, Daten Visualisierung und Kommunikation, Geschäftsführung, Führung und Haftung. Diese, die Fachkompetenzen ergänzenden Module, sollen die Studierenden zusätzlich auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit vorbereiten und sie sollen Aspekte des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre einbringen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll u.a. durch die Arbeit in Remote-Teams gefördert werden. Das angestrebte Abschlussniveau wird in 3.2 des Programmhandbuchs mit dem Abschlussgrad und der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ festgelegt.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden im Selbstbericht (Seite 10) im Einzelnen wie folgt beschrieben: (Zitat)



- *„Managementkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen haben betriebswirtschaftliche und Managementkenntnisse erworben, die sie befähigen, eine erfolgreiche Karriere in einem Unternehmensumfeld oder mit einer eigenen Gründungsidee zu verfolgen. Zudem bestärken die Kenntnisse über das menschliche Denken (Motivation) und Handeln in Organisationen die Führungs-/Managementkompetenz.*
- *Entscheidungsfindungskompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse in grundlegenden Konzepten für die Beurteilung und Entscheidungsfindung, in den Theorien der sozialen Wahrnehmung und Beeinflussung, sowie Kenntnisse über Erleben und Verhalten von Individuen und Gruppen in Organisationen erworben. Diese Kenntnisse befähigen die AbsolventInnen, komplexe Probleme im Management von Unternehmen und Stakeholdern zu lösen, sowie wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.*
- *Datenanalysekompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, grundlegende Methoden zur Auswertung strukturierter und unstrukturierter Daten zu nutzen, um auf dieser Basis Entscheidungsprobleme im Managementbereich zu bearbeiten. Sie verfügen dabei über profunde Erfahrung im gesamten Datenanalyseprozess, von der Datenaufbereitung, Datenvorbereitung, über explorative Datenanalysen hin zu Methoden des maschinellen Lernens. Mit diesen Kenntnissen und kritischem Denkvermögen sind sie in der Lage, die Möglichkeiten einer datengetriebenen Lösung vor der Implementierung abzuschätzen und datengestützte Erkenntnisse im Entscheidungsfindungsprozess kontextual zu interpretieren.*
- *Kommunikative Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachspezifische Themen in Wort und Schrift überzeugend gegenüber anderen SpezialistInnen und fachfremden Laien zu vermitteln. Zudem können sie sowohl bei Konflikten, in Verhandlungen als auch bei Interaktionen mit den Vorgesetzten/MitarbeiterInnen die Kommunikation effizient und konstruktiv gestalten.*
- *Teamfähigkeit und Projektmanagementkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen können effektiv in einem Team (auch remote) arbeiten und Arbeitsabläufe in komplexen Projekten organisieren. Sie können die richtigen Methoden und Techniken anwenden und auf dieser Basis konstruktiv Entscheidungen treffen.*
- *Lernkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen haben eine solide Grundlage erworben, ihr eigenes Wissen und ihre Fähigkeiten einzuschätzen, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig auszuwerten und einzuordnen, effektiv zu lernen und mit den neuesten Entwicklungen auf ihrem Fachgebiet Schritt zu halten.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualifikationsziele des Studiengangs als klar nachvollziehbar und konsistent. Mit diesen reflektiert der Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics* (B.Sc.) die Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Die Interdisziplinarität ist durch die drei fachlichen Schwerpunkte konzeptimmanent. Ergänzend erwerben die Studierenden im „CONSTRUCTOR Track“ persönlichkeitsfördernde Kompetenzen („New Skills“), wie Lösungsorientierung und transdisziplinäre Ansätze.

Das zuvor genannte Qualifikationsziel „Datenanalysekompetenz“ umfasst beispielsweise mehrere Dimensionen. Hier werden zum einen die Berufsbefähigung, zum anderen die Anforderung der Vermittlung von theoretischem und methodischem Wissen adressiert sowie die gesellschaftliche Kontextualisierung angesprochen. Aus dem Gespräch mit der Hochschulleitung wird deutlich, dass die Lernziele darauf



ausgerichtet sind, passgenaue Fachkräfte für die Kooperationspartner der Universität u.a. im Bereich des Managements auszubilden.

Die Gutachtergruppe hält die dargestellten Qualifikationsziele (s. Band II, Anlage 1, Programmbuch, 1.3.1 und 1.3.2 und Diploma Supplement Punkt 4.2) für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auch im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines „Bachelor of Science“ für stimmig. Das Programmbuch wird auf der Internetseite der Universität veröffentlicht (s. <https://constructor.university/programs/undergraduate-education/management-decisions-and-data-analytics>).

Die Gutachtenden sehen für Absolvent*innen aufgrund der starken Anwendungsorientierung und des generalistischen Studiengangskonzepts Berufsmöglichkeiten für im weitesten Sinne wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere in internationalen oder internationalisierten Unternehmen. Das Konzept des Bachelorstudiengangs zeigt deutlich auf, dass wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogener Qualifikationen vermittelt werden. Es stellt im klassischen Sinne eines Bachelorstudiengangs eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

In einer Regelstudienzeit von sechs Semestern werden gemäß Punkt 3.3 des Programmbuchs (Band II, Anlage 1) 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Universität schildert die Studiengangstruktur wie folgt: Sie *„ist so angelegt, dass in den ersten beiden Jahren des Studiums zu gleichen Teilen die Komponenten „Management“, „Decisions“ und „Data Analytics“ vertreten sind. Im fortschreitenden Studium, ab dem zweiten Jahr, nehmen alle drei Bereiche zunehmend Bezug auf wirtschaftliche Fragestellungen (bspw. die Module Organizational Psychology and Communication oder Applied Machine Learning). Im dritten Jahr des Studienprogramms erfolgt dann über die Spezialisierungsmodule, das Praktikum und die Abschlussarbeit eine vollständige Einbettung der Themenbereiche in ein betriebswirtschaftliches Umfeld.“*

Die Module sind im sogenannten „Study and Examination Plan“ (a.a.O., Kapitel 5. des Programmbuchs) aufgeführt und als Pflicht, Wahl- oder Wahlpflichtmodule gekennzeichnet, indem sie mit einem „Status“ markiert sind, mit „m = mandatory, e = elective, me = mandatory elective“. Zudem ordnet die Universität die Module der drei Studienjahre übergeordneten Kategorien zu, die sie im ersten Studienjahr als „Wahl“ („Choice“), im zweiten Studienjahr als „Kern“ („Core“) und im dritten Studienjahr als „Beruf“ („Career“) bezeichnet. Ergänzt werden die Kategorien durch den sogenannten „CONSTRUCTOR Track“, mit dem den Studierenden während der drei Studienjahre eine Auswahl an ergänzenden Modulen zur Verfügung stehen, z.B. mathematische Grundlagen, Sprachen, Marketing, Logik oder Soft Skills, wie z.B. Problemlösungskompetenzen.

Im ersten Studienjahr können 45 ECTS aus Pflichtmodulen der drei Fachdisziplinen „Management“, „Decisions“ und „Data Analytics“ erworben werden.



- Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse werden im ersten Semester mit dem Modul „Introduction to International Business“ (7,5 CP) und im zweiten Semester durch das Modul „Introduction to Finance and Accounting“ (7,5 CP) vermittelt.
- Die Module „Essentials of Cognitive Psychology“ (7,5 CP) und „Essentials of Social Psychology“ (7,5 CP) geben grundlegende Einblicke in „die Komplexität der menschlichen Kognition“ und in „das Verhalten von Menschen in sozialen Kontexten“. Darüber hinaus sollen aktuelle Themen der Sozialpsychologie sowie aktuelle Forschungsergebnisse tangiert werden.
- Die dritte Säule an Grundkenntnissen im ersten Studienjahr besteht aus den Modulen „Introduction to Data Science“ (7,5 CP) im ersten Semester und „Data Structures and Processing“ (7,5 CP) im zweiten Semester.

Hinzu kommen im ersten Studienjahr verpflichtend zwei mathematische Grundlagenmodule:

- Applied Calculus (5 CP)
- Applied Statistics with R (5 CP).

Darüber hinaus bietet die Universität Studierenden im ersten Studienjahr zwei Wahlpflichtmodule an, bei denen die Studierenden zwischen dem Erwerb von Deutschkenntnissen für Bildungsausländer oder dem Modul aus dem Bereich „Humanities“ wählen können.

Im zweiten Studienjahr belegen die Studierenden (s. Band II, Programmhandbuch Punkt 2.2.2, Seite 11) vertiefende, fachspezifische Kernmodulen im Umfang von insgesamt 45 CP, wobei die Module des zweiten Jahres darauf abzielen, *„den Studierenden ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Hauptfachs in Hinblick auf den aktuellen Wissensstand und der bewährten Praxis zu vermitteln“*.

Bei den Modulen im dritten Semester handelt es sich um folgende Module:

- Digital Transformation and Information Economy (5 CP)
- Design Thinking, E-Business & E-Service (2,5 CP)
- Organizational Psychology and Communication (5 CP) (zweisemestrig im 3. und 4. Semester)
- Social Cognition (5 CP)
- Data Analytics and Modeling (7,5 CP)

Im vierten Semester stehen folgende Module auf dem Plan:

- Entrepreneurship & Innovation (7,5 CP)
- Judgement & Decision (5 CP)
- Applied Machine Learning (7,5 CP).

Durch die Module „Digital Transformation and Information Economy“, „Design Thinking, E-Business & E-Service“ und „Entrepreneurship & Innovation“ sollen die Studierenden unternehmerische und innovative Prozesse verstehen und anhand von Praxisbeispielen Herausforderungen und komplexe Problemlösungen kennenlernen. Dadurch sollen sie u.a. auch dazu angeregt werden, eigene Geschäftsideen zu formulieren.

Das Modul „Organizational Psychology and Communication“, welches zweisemestrig im 3. und 4. Semester läuft sowie die Module „Social Cognition“ und „Judgement & Decision“ bieten laut Selbstbericht (Band I, Seite 16) *„Einblick in die jüngste Entwicklung der Sozial- und Kulturpsychologie, Kommunikation in persönlichen Beziehungen oder im beruflichen Kontext bis hin zu grundlegenden Konzepten der Wahrscheinlichkeitstheorie und Entscheidungsfindung“*. Das Lehr- und Lernkonzept sieht vor, dass die Studierenden



in diesen Modulen experimentelle Laborübungen durchführen, um die Fähigkeit zur „*Analyse von realen Situationen*“ zu erwerben (a.a.O.).

Die Inhalte der „Module Data Analytics and Modeling“ und „Applied Machine Learning“ sollen die Studierenden befähigen „wissenschaftliche Daten aufzubereiten und in einem Kontext miteinander zu verknüpfen, unsachgemäße Statistiken zu unterscheiden und praxisorientierte Anwendungen durchzuführen“. Mittels Anwendung statistischer und maschineller Lernverfahren lernen die Studierenden „die grundlegenden Funktionsweisen der verschiedenen Algorithmen des überwachten und unüberwachten Lernens. Durch Kenntnis der grundlegenden statistischen Prinzipien werden sie in die Lage versetzt, die Reliabilität und Validität der Resultate zu bewerten“.

Hinzu kommen im zweiten Studienjahr Pflichtmodule aus dem „CONSTRUCTOR Track“ (insgesamt 15 CP), darunter die Module „Causation and Correlation“ (2,5 CP) und „Logic“ (2,5 CP), die ein „fachübergreifendes Verständnis von komplexen Problemstellungen, Lösungs- und transdisziplinären Ansätzen“ vermitteln sollen. Weitere Methodenkenntnisse zur Vorbereitung des dritten Studienjahres und der Abschlussarbeit erhalten die Studierenden in den Pflichtmodulen „Marketing und Methods“ (5 CP) sowie „Econometrics“ (5 CP).

Im dritten Studienjahr spezialisieren sich die Studierenden des Studiengangs *Management, Decisions and Data Analytics* in den Modulen:

- Data Analytics (5 CP)
- Contemporary Topics in Marketing (5 CP)
- Advanced Econometrics (5 CP).

Darüber hinaus sind aus dem Modulkatalog des programmübergreifenden Angebots der Universität laut Selbstbericht (Band I, Seite 17) folgende (Wahl-)Pflichtmodule im Umfang von 15 CP vorgesehen:

- Argumentation, Data Visualization and Communication (5 CP), ein Modul mit dem die Studierenden auf das Verfassen der Bachelorarbeit vorbereitet werden
- Linear Model and Matrices (5 CP) oder Complex Problem Solving (5 CP), Module, die das Thema „Entscheidungsfindung“ vertiefen
- Agency, Leadership and Accountability (5 CP) oder Community Impact Project (5 CP), Module, mit denen Führungs- und Projektmanagementfähigkeiten erworben werden können.

Im dritten Studienjahr ist ein Praktikum im Umfang von 15 ECTS obligatorisch. Dieses „Summer-Internship“ beginnt i.d.R. schon in der ansonsten vorlesungsfreien Zeit im Sommer (direkt anschließend an das zweite Studienjahr), so dass die Studierenden zum Wintersemester im Herbst wieder Veranstaltungen belegen können. Die Studierenden sollen während des Praktikums erste Einblicke in die berufliche Praxis erhalten. Alternativ zum Praktikum können sich Studierende, die ein eigenes Unternehmen gründen möchten, für „eine Start-up-Option bewerben, um sich auf die Entwicklung ihres Geschäftsplans zu konzentrieren“ (s. Band I, Seite 17).

Die Abschlussprüfung fußt auf allen zuvor genannten Modulen des Studienprogramms. Sie besteht aus einem Seminar und der Bachelorthesis. In der Modulbeschreibung zur Bachelorthesis wird darauf hingewiesen, dass die Studierenden das von ihnen gewählte Abschlussthema mit Forschungsmethoden erarbeiten sollen.

Ein schematischer Studienplan (Band II, Programhandbook, Seite 17) sieht wie folgt aus:



Management, Decisions and Data Analytics (180 CP)

Year 3**	Bachelor Thesis / Seminar (research or industry) (m, 15 CP)			Summer Internship/ Start-Up (after 2nd year) (m, 15 CP)	Argum./ Data Visual. Comm. *** (m, 5 CP)	Agency, Leadership & Accountability OR Community Impact Project (me, 5 CP)
	MDDA Specialization I (me, 5 CP)	MDDA Specialization II (me, 5 CP)	MDDA Specialization III (me, 5 CP)			Linear Model / Matrices OR Complex Problem Solving (me, 5 CP)
Year 2	Entrepreneurship & Innovation (m, 7.5 CP)	Judgement & Decision (m, 5 CP)	Org. Psych. & Comm. (m, 5 CP)	Applied Machine Learning (m, 7.5 CP)	Econometrics (m, 5 CP)	Causation/ Correlation*** (m, 2.5 CP)
	Design Thinking, E-Business & E-Services (m, 2.5 CP)	Social Cognition (m, 5 CP)		Data Analytics and Modeling (m, 7.5 CP)	Marketing and Methods (m, 5 CP)	Logic*** (m, 2.5 CP)
	Digital Transformation and Information Economy (m, 5 CP)					
Year 1	Introduction to Finance and Accounting (m, 7.5 CP)	Essentials of Social Psychology (m, 7.5 CP)	Data Structures and Processing (m, 7.5 CP)	Applied Statistics with R (m, 5 CP)	German II* (me, 2.5 CP)	
	Introduction to International Business (m, 7.5 CP)	Essentials of Cognitive Psychology (m, 7.5 CP)	Introduction to Data Science (m, 7.5 CP)	Applied Calculus (m, 5 CP)	German I* (me, 2.5 CP)	
				CONSTRUCTOR TRACK 45 CP		

„Disciplinary Skills“ CHOICE / CORE / CAREER
3 x 45 = 135 CP

m = mandatory
me = mandatory elective

* Humanities alternatives available
** Study Abroad Option in 5th Semester (20 CP)
*** Different module perspectives available

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die Module insgesamt in geeigneter Weise darauf abzielen, die Qualifikationsziele des Studienprogramms und die mit diesen verbundenen berufsbefähigenden Kompetenzen zu vermitteln.

Die Gutachtenden loben die Methodenvielfalt mit der diese Kompetenzen in Vorlesungen, Seminaren und in Laborexperimenten, praktischen Übungen und durch ein Unternehmenspraktikum, vermittelt werden. Dadurch werden die Studierenden angeregt, das erworbene Wissen selbständig zu reflektieren. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden, indem sie zwischen Modulen wählen und so Studienschwerpunkte setzen können.

Unter den Aspekten, dass zum einen gleich drei Fachdisziplinen in einem grundständigen Bachelorstudengang vereint werden und dass zum anderen die Diversität der Eingangsqualifikationen der nationalen und internationalen Studierenden hoch ist, sieht die Gutachtergruppe eine große Herausforderung in der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung des Studienprogramms.

Die Gutachtergruppe loben die Interdisziplinarität, die sich im Studiengangstitel, im Aufbau und in den Studieninhalten widerspiegelt und die auch als Ziel im Leitbild der Universität genannt wird. Sie empfehlen, die Interdisziplinarität dadurch besser zu verdeutlichen, dass am Ende des ersten und zweiten Studienjahres die drei Fachdisziplinen in zusammenfassenden Modulen (beispielsweise „Business Analytics and Business Psychology“ oder ähnliches) reflektiert werden.

Die Gutachtenden geben zu bedenken, dass mit dem Studiengangstitel *Management, Decisions and Data Analytics* vor allem in Bezug auf das „Management“, das Führungs- und Leitungskompetenzen impliziert, ein Reifegrad postuliert wird, der von einem*r Absolventen*in nach einem dreijährigen und drei Disziplinen umfassenden Bachelorprogramm auf Niveau sechs des DQR nicht erwartet werden kann. Die



Gutachtergruppe empfiehlt in Informationsmaterialien zu diesem Studienprogramm deutlich bekannt zu geben, dass nach Erlangen des Bachelorabschlusses zwar der Zugang zu einem konsekutiven Masterstudienprogramm im Bereich „Management“ möglich sein wird, dieser Abschluss jedoch nicht den Zugang zu Psychologie- oder Software-Masterprogrammen öffnen wird.

Die Gutachtenden sehen bei der Gestaltung des Einstiegs in das Studienprogramm Verbesserungspotential. So ließen sich die von der Constructor University gewählten Einstiegsmodule im ersten Studienjahr sowohl in Bezug auf die betriebswirtschaftlichen Grundlagen („Introduction to international Business“ und „Introduction to Finance and Accounting“) als auch in Bezug auf die Data Sciences im Rahmen eines interdisziplinären Studiums auch anders strukturieren. Die Programmverantwortlichen erläuterten bei der Begehung vor Ort zwar, dass sie mit diesen Einstiegsmodulen bei internationalen Studierenden gute Erfahrungen in anderen Studiengängen gemacht haben, doch verbindet das hier zu akkreditierende Studiengangskonzept drei verschiedene Fachdisziplinen. Eine andere Gestaltung des Curriculums könnte der Komplexität des hierfür zu leistenden studierendenzentrierten Lehrens und Lernens in diesem Studienprogramm eventuell besser dienen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, zu Beginn des Studiums ein breiteres Fundament an Managementkompetenzen zu legen, was nach ihrer Einschätzung auch am Ende zur weiteren Verbesserung der Berufsbefähigung der Absolvent*innen beitragen wird. Für die Betriebswirtschaft wäre sinnvoll, inhaltlich in den Modulen die gesamte Bandbreite des Fächerspektrums einführend zu behandeln. Sie empfiehlt beispielsweise mindestens die Grundlagen der Mikro- und Makroökonomie (VWL) im ersten Studienjahr und zudem auch operatives und strategisches Management anzubieten, bevor sich die Studierenden dieses Studienprogramms zusammen mit Studierenden aus vier weiteren Studiengängen mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext befassen. Es fällt den Gutachtenden auf, dass Themen wie Produktion, Logistik, Supply Chain Management, für die Big Data und KI eine große Rolle spielen, im Curriculum nicht oder nicht prominent vorkommen. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass bei der gezielten Verbindung von drei Fachbereichen innerhalb von sechs Semestern eben auch Abstriche gemacht werden müssen.

Hinsichtlich der Fachdisziplin „Data Science“ empfiehlt das Gutachterteam die Reihenfolge der Module zu überdenken. Im ersten Semester wird "Introduction to Data Science" gelehrt. Diese Veranstaltung ist lt. Modulbeschreibung in drei Komponenten zerlegt, von denen sich eine mit der Einführung in die Programmierung mit „Python“ befasst. Die notwendigen „Python-Libraries“ (ebenfalls im Modul benannt) für die Datenanalyse setzen aber nach Auffassung der Gutachtergruppe bereits weitergehende sowohl mathematische als auch programmiertechnische Kenntnisse voraus, die angesichts der Eingangsqualifikation der Studierenden nicht vorausgesetzt werden können. „Applied Calculus“ wird im ersten Semester angeboten, was die Gutachtenden als sehr sinnvoll erachten, um mit „Data Science“ darauf aufzusetzen (siehe Absatz zuvor). Allerdings findet dieses Modul nicht vor der Veranstaltung „Data Science“, sondern zeitgleich statt. Zudem sind Grundzüge der Logik aus Sicht der Gutachtenden hilfreich für das Verständnis der Inhalte von „Introduction to Data Science“. Das Modul „Logic“ liegt jedoch erst am Anfang des zweiten Studienjahres. Aus den genannten Gründen empfiehlt die Gutachtergruppe sowohl zugunsten der Qualität des Moduls „Data Science“ als auch zugunsten einer besseren Studierbarkeit die Reihenfolge der Module zu ändern.

Weshalb die Studierenden im Modul „Applied Statistics with R“ während des ersten Studienjahres neben der Programmiersprache „Python“ zudem mit einer zweiten Programmiersprache (R) konfrontiert werden, erschließt sich den Gutachtenden zwar aus organisatorischen Synergiezwecken mit anderen Studien-



angeboten der Constructor University, jedoch nicht aus inhaltlicher oder didaktischer Sicht des Studiengangs *Management, Decisions and Data Analytics*. Zu einer besseren Studierbarkeit und inhaltlich vertieften Auseinandersetzung mit einer Programmiersprache würde führen, wenn das Thema „Statistik“ den Studierenden ebenfalls mit „Python“ nahegebracht werden würde.

Das Modul „Data Structures and Processing“ sollte nach Auffassung der Gutachtenden umbenannt werden, um den tatsächlichen Modulinhalt besser wiederzugeben, denn unter "Datenstrukturen" werden in der Regel andere Themen verstanden als es in der Modulbeschreibung angegeben wird; hier wird eher auf Datenbankstrukturen und die Weiterverarbeitung unstrukturierter Daten abgestellt, während klassischer Weise eher sogenannte „Low-level“-Strukturen gemeint sind.

Ferner empfiehlt das Gutachterteam das Thema Nachhaltigkeitsziele von Unternehmen (Sustainable Development Goals“, SDG“) sowie die Ethik der Data Sciences prominenter im Curriculum zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

1. Die Hochschule könnte die Interdisziplinarität des Studiengangskonzepts durch fachübergreifende Module bereits im ersten und zweiten Studienjahr stärken und verdeutlichen.
2. Die Hochschule sollte die Reihenfolge der Basismodule zugunsten einer besseren Studierbarkeit überdenken, um die Studiengangsstruktur deutlicher von den Grundlagen her, über die Vertiefung der Kompetenzen hin zum Wissenstransfer aufzubauen.
3. Die Hochschule könnte das Thema Nachhaltigkeitsziele von Unternehmen (Sustainable Development Goals“, SDG“) und Ethik der Data Sciences prominenter im Curriculum verankern.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule (s. Band I, 4.2.2., Seite 18) kommen über 80% der Studierenden aus dem Ausland und zeigen „bereits durch ihr Studium an der Constructor University hohe Mobilität“. Zur weiteren Förderung der interkulturellen und der persönlichen Kompetenzen ist im fünften Semester ein Mobilitätsfenster im Curriculum verankert, in dem die Studierenden an einer Universität im Ausland studieren können. Insbesondere kann das Praktikum im Ausland oder auch im Heimatland absolviert werden.

Mobilität wird grundsätzlich ermöglicht (Auszug aus Policies for Bachelor Studies: 1.8.2 Study Abroad): *“Bachelor students have the option to spend a semester at one of Jacobs University’s partner institutions. Courses recognized for study abroad credits need to be pre-approved according to the Jacobs University study abroad procedures issued by the International Office, carry the equivalent of at least 22.5 ECTS credit points in total and be related to the respective study program. The selection of modules/courses needs to be approved by the Academic Advisor, Study Program Chair and Registrar Services in the course of the study abroad application.”*

Die vorherige Bewilligung soll den Studierenden eine Sicherheit über die Anerkennung ihrer an anderen Partner-Institutionen erbrachten Leistungen geben („Learning agreement“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf



Die Gutachtergruppe kommt nach Durchsicht des Konzepts und nach dem Gespräch mit den Studierenden zu der Überzeugung, dass die Constructor University die Mobilität gut unterstützt und Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust für die Regelstudierendauer möglich sind. Die Internationalität der Zusammensetzung der Kohorten dient dem internationalen Austausch.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An der Constructor University werden nach eigenen Angaben insgesamt 60 Vollzeitäquivalente Hochschullehrer*innen beschäftigt. Die Universität hat drei Kategorien an Professor*innen: Assistant, Associate und Full Professors. Die Berufungen erfolgen nach den Maßgaben des § 17 Bremisches Hochschulgesetz. Die Beförderung zur nächsthöheren Kategorie erfolgt nach Forschungs- und Lehrleistungen sowie dem Engagement für die Universitätsgemeinschaft (Band I, 4.2.3 Selbstbericht Seite 16). Neben den berufenen Professor*innen beschäftigt die Universität sogenannte Lecturer, die gegenüber den Professor*innen ein um 50% erhöhtes Lehrdeputat haben. Diese verfügen in der Regel über eine Promotion und können in die Forschung eingebunden werden. Lecturer betreuen auch Bachelor- und Masterarbeiten. Zudem engagiert die Universität in der Lehre sogenannte Adjunct Professorships, die sie als „funktionale Äquivalenz zur Honorarprofessur“ bezeichnet, Privatdozent*innen sowie Lehrbeauftragte.

Die Universität verfügt über ein Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte. Sie bietet diesen Workshops zu Grundlagen der Didaktik, Didaktik in LMS-Plattformen und zur u.a. Didaktik im Onlinekontext an. Zur Teilnahme motiviert sie mit Arbeitszeitausgleich und Lehrpreisen wie z.B. „Teacher of the Year Awards“, die von Studierenden vergeben werden. Darüber hinaus verfügt die Universität über sonstiges wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal als Unterstützung des Studienbetriebs und der Administration (Band I, 4.2.3 Selbstbericht, Seite 17).

Seit Erstellung des Selbstberichts für den Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics* konnte die Hochschule einen Senior Lecturer in Management einstellen sowie einen Lecturer in „Programming and Libraries“, der nach Auskunft der Constructor Universität aktuell auf sein Visum für Deutschland wartet. Darüber hinaus laufen nach Angaben der Universität folgende weitere Einstellungsverfahren:

- eine Professur in „Management Science and Data Analytics“, die schon in der internen Auswahlphase ist
- eine Professur in „Economics“
- ein Lecturer in Software and Tools in Computer Science

sowie

- vier Professuren (Assistant Professors für Teaching and Research) und weitere Lecturer-Stellen im Fach Computer Science (siehe <https://www.constructor.university/jobs>). Auf der Website heißt es:

“In this position, you will support our research activities in the field of Computer Science, with specific focus on one of the following fields:

- Machine Learning
- Artificial Intelligence
- Cyber Security



- Visual Computing
- Software Engineering
- Programming Languages and Tools
- Automation (e.g., machine intelligence, industry 4.0, CPS, IIoT, and control)

All positions are also expected to support teaching in Computer Science; develop and implement innovative, pedagogically sound approaches to online, hybrid and in-person teaching and learning; advise students on their studies; and supervise Bachelor, Master's and PhD theses and research projects."

Zur Lehre des Bachelorstudiengangs *Management, Decisions and Data Analytics* tragen dreizehn hauptamtliche Professor*innen bei und drei Lecturers mit Schwerpunkten in den Bereichen „Business Administration“, „Management“, „Economics“ und „Psychology“. Die Kernfächer sind zu 100% durch hauptamtliche Professor*innen abgedeckt. Im Überschneidungsbereich sind 51% der Lehre durch vorhandene Lehrkapazität abgedeckt. Nach Angaben der Universität werden ca. 26% der Lehre im Überschneidungsbereich des Studiengangs *Management, Decisions and Data Analytics* durch Lehrbeauftragte abgedeckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sehen die personellen Ressourcen des Studienprogramms für den Kernbereich als gesichert an. Das Gutachterteam nimmt während der Begehung an der Universität positiv das große Interesse und Engagement der Lehrenden für das Studienprogramm und eine gute Kommunikation der Lehrenden untereinander wahr. Während der Begutachtung vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe zudem davon überzeugen, dass die Professor*innen neben ihrer wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Befähigung, die aus den vorgelegten Lebensläufen ersichtlich wurde, auch über die für das praxisnahe Lehren des Studienprogramms nötige Praxiserfahrung verfügen.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bewerberlage für die zu besetzenden offenen Stellen im Bereich der „Computer Sciences“ als schwierig gestaltet, erkennt jedoch an, dass sich die Universität um erfolgreiche Besetzung der ausgeschriebenen Professuren bemüht. Die Gutachtergruppe nimmt die Aussage der Hochschulleitung zur Kenntnis, dass die Constructor Universität für ihr Recruiting einen Wettbewerbsvorteil darin sieht, international nach Lehrenden suchen zu können, weil sie nicht auf die deutsche Sprache angewiesen sei. Insgesamt geht das Gutachterteam davon aus, dass die Lehre für den Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics* und für eine Aufnahmekapazität von jährlich 30 Studierenden gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule (Band I, 4.2.4.1, Seite 19) werden Studium und Lehre durch 31 Personen in Abteilungen der zentralen Verwaltung (Tabelle 3, a.a.O.) unterstützt. Hinzu kommt die dezentrale Unterstützung in den Fachbereichen durch Team Assistent sowie 24 Labor-Koordinatoren, Labor und technische Assistenten, Promovierende und studentische Hilfskräfte. Eine Übersicht der Verwaltungsstruktur der Hochschule befindet sich in Anlage 5.5 des Selbstberichts.

Jedem Studiengang steht ein Budget für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten.



Die Constructor Universität hat eine zentrale IT-Abteilung, die u.a. ein campusweites WLAN (Eduroam) und für alle Hochschulangehörigen ein zentrales Groupware-System (Teamwork) als Intranet zur Verfügung stellt. Studierende der Constructor Universität erhalten Microsoft Office-Pakete zu ihrer persönlichen Verwendung. Mit dem Einsatz der LMS-Software Alemira und MS Teams for Education, fördert die Universität das aktive „Online-Learning“, das laut Hochschule (Band I, 4.2.4.2, Seite 20) in Modulen wie „Introduction to Data Science“ ausschließlich verwendet wird.

Mit einem Bestand von ca. 60.000 Büchern, 340.000 E-Books, 30.000 elektronische Zeitschriften und mehrere Dutzende fachspezifische und fachübergreifende Datenbanken, u. a. SCOPUS, haben die Studierenden Zugang zu wissenschaftlichen Quellen.

Insgesamt verfügt die Universität auf dem Campus in Bremen-Grohn über sechs Hörsäle mit Kapazitäten bis zu 200 Studierenden und 38 Seminarräume mit Kapazitäten von in der Regel bis zu 40 Studierenden. Die derzeit schon existierenden Möglichkeiten für Hybridlehre werden weiter ausgebaut (Band I, a.a.O.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann sich bei der Begehung vor Ort von der sächlichen Ausstattung der Constructor Universität überzeugen. Sie findet insgesamt adäquate und für das Lernen und Forschen motivierende Räumlichkeiten vor und nimmt positiv die im Bereich der Cognitive Psychology gezeigte Ausstattung wahr.

Was die Unterbringung der Studierenden auf dem Campus-Gelände betrifft, scheint die Hochschule an ihre Grenzen zu stoßen. Programmverantwortliche und Studierende berichten übereinstimmend, dass zwar die Studierenden des ersten Studienjahrs auf dem Campus untergebracht werden könnten, dass aber ab den höheren Semestern aus Platzmangel einige Studierende auch „off-campus“ unterkommen müssten. Das wurde insgesamt auch von den betreffenden Studierenden nicht als Problem angesehen, obwohl es dem bisherigen Anliegen der Hochschule auf dem Campus eine internationalen Kontaktschmiede anzubieten, zu widersprechen scheint.

Die Gutachtergruppe sieht die Ausstattung der Hochschule für das Studienprogramm als geeignet und gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem ist in den „Policies for Bachelor Studies“ (Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge) (Band II, Anlage 3.1) formal geregelt. Die Regelungs- und Änderungsverantwortung liegt beim akademischen Senat (s. Band II, a.a.O, Punkt I.2). Der Prüfungsausschuss („Committee on Examinations and Standing“) entscheidet gem. V.I der „Policies for Bachelor Studies“ über Anträge der Studierenden betreffend die akademischen Prüfungen.

Die operative Organisation und Dokumentation von Prüfungen findet in der Abteilung Registrar & Student Services statt. Die Prüfungsphasen sind im akademischen Kalender dokumentiert (siehe z.B. <https://constructor.university/student-life/academic-calendar/academic-calendar-2023>) und werden dort (hochschul-)öffentlich bekannt gegeben (Band I, 4.2.5 Seite 20 und 21 im Selbstbericht).



Alle Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet, wie die Hochschule im Einzelnen in Tabelle 4 „Kompetenzorientierte Prüfungen im BSc MDDA“ (Band I, Seite 21) darlegt.

Die Modulbeschreibungen im Programmhandbuch (Band II, Anlage 1.) enthalten weitere Hinweise auf Prüfungsform und Dauer zu jedem einzelnen Modul.

Die Prüfungsform einer Klausur („Written Examination“) dominiert vor allem im ersten Studienjahr deutlich. In den höheren Semestern kommen weitere Prüfungsformen wie Präsentationen, Laborberichte und Projekte hinzu.

Das Prüfungssystem wird über die Tools des formalen Qualitätsmanagementsystem der Hochschule kontinuierlich evaluiert, so dass ggf. Maßnahmen zur Verbesserung umgesetzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hält das Prüfungssystem für ausreichend transparent und die Regularien für angemessen. Die Gutachtergruppe erkennt die konzeptionelle Vorgehensweise an, die Kompetenzziele der Module, Prüfungsformen und Prüfungsbewertungen konsistent zu gestalten. Für die Überprüfung grundlegender Kompetenzen vor allem in den Grundlagenmodulen des ersten Studienjahres halten die Gutachtenden Klausuren für die geeignete Prüfungsform. Sie erkennen an, dass in den höheren Semestern des Studienprogramms weitere Prüfungsformen vorgesehen ist und halten diese Variabilität der Prüfungsformen auch für erforderlich. Die Gutachtergruppe empfiehlt, darauf zu achten, dass nicht mehr als sechs Prüfungen in einem Semester durchgeführt werden (s. Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung, Begründung zu § 12, Seite 18). Zudem sollte dafür Sorge getragen werden, nach Beginn des Studienprogramms zu evaluieren, welche unterschiedlichen, auf die Kompetenzorientierung des jeweiligen Moduls abgestimmte Prüfungsformen angeboten werden.

Die bei der Begehung vorgelegten Abschlussarbeiten u.a. aus dem Präsenzstudiengang „Global Economics and Management“ und „Integrated Social and Cognitive Psychology“ konnten bzgl. des Abschlussniveaus zufrieden stellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienbetrieb wird von der sogenannten zentralen Lehrplanung („Educational Resource Planning“) gesichert, indem diese ein Verzeichnis der Veranstaltungen und die jährliche Modulplanung (Stundenplan) für alle Studiengänge der Hochschule erstellt (s. Band I, 4.3.6.1., Seite 22). Diese zentrale Einheit plant abteilungs- und programmübergreifend mit dem Ziel, die Studierbarkeit zu gewährleisten. So wird sie auch den künftigen Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics* in ihre Planungen einbeziehen. Die Constructor University hat ihre wöchentliche Stundenplanung so geregelt, dass es von montags bis freitags festgelegte Zeiten für bestimmte Fächergruppen und Module gibt, um die überschneidungsfreie Studierbarkeit „beliebter Kombinationen“ zu ermöglichen. Alle Lehrenden sind daran gebunden. Ausnahmen können an Sonnabenden umgesetzt werden.

Das jeweils aktuelle Veranstaltungsangebot ist für alle Studierenden und Lehrenden über das elektronische Verzeichnis im Campus Management System CampusNet zugänglich. Es enthält neben



den Pflichtangaben gemäß §7 BremAkkVO auch die Namen der Dozenten aller Lehrveranstaltungen, Kursmaterialien und -literatur, sowie Veranstaltungs- und Prüfungszeiten (s. Band I, 4.2.6.1, Seite 22).

Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung, welcher alle wichtigen Daten und Fristen im Laufe der Semester enthält (vgl. die obigen Ausführungen zum Prüfungssystem unter 2.2.2.5), so dass Prüfungsphasen frühzeitig bekannt sind.

Die Studierenden registrieren sich über das CampusNet für einzelne Module und erhalten hierüber einen individuellen Stundenplan, in dem auch mögliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen erkennbar sind. Sollte es im Einzelfall zu einer solchen kommen, so erklärt die Hochschule, stünden akademische Berater*innen und die zentrale Studienberatung als Ansprechpersonen zur Verfügung (s. Band I, a.a.O.).

Weitere Betreuungsangebote bestehen an der Universität durch Counseling and Intercultural Services, die kostenlos und vertraulich u.a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten.

Die Studiengebühren für den Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics (B.Sc.)* betragen pro Studienjahr 20.000 Euro (s. Band I 4.2.6.3, Seite 23). Die Hochschule hält Konzepte für die Reduktion der Studiengebühren in begründeten Fällen bereit (s. <https://constructor.university/admission-aid/financing-undergraduate>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist nach Sichtung der Internetpräsenz und nach dem Gespräch mit den Studierenden von der Transparenz der zur Verfügung gestellten Informationen und von der guten persönlichen Betreuung überzeugt. Da die Constructor University einen erheblichen Anstieg der Studierendenzahlen plant, ist ihr nahezulegen, absehbaren Engpässen in der Betreuung – vor allem auch bei der Suche nach Gutachtern für die Abschlussarbeit – konzeptionell vorzubeugen.

Die Hochschule sieht ihre besondere Stärke in ihrer Internationalität (Band I, Seite 23). Die Gutachtergruppe kann sich bei der Begehung von der Begeisterung sowohl der Mitarbeitenden als auch der Studierenden für dieses internationale Flair auf dem Campus und von der dadurch gegebenen Möglichkeiten zu internationalen und fächerübergreifenden Freundschaften überzeugen. Umso mehr befremdet die von mehreren Studierendengruppen mit Bedauern geäußerte Beobachtung, dass eine größere Gruppe von russischen Studierenden an diesem Miteinander nicht zu partizipieren scheint. Die Gutachter nehmen diesbezüglich Irritationen wahr, die ihrem Eindruck nach geeignet sein könnten, sich belastend auf die von der Hochschule selber gewünschte positive Lern- und Kommunikationskultur auswirken könnten. Allerdings kann dies auch der momentanen internationalen Situation geschuldet sein, dass sich diese Gruppe bewusst zurückzieht.

Die konzeptionelle Planung der Workload erscheint dem Gutachtertteam plausibel zu sein. Die Gutachter empfehlen der Hochschule die konzeptionellen Annahmen der Workload von Anfang an zu evaluieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung von Studienprogrammen sind an der Constructor University neben den Dekan*innen die jeweils einem Studienprogramm vorstehenden Studiengangs-koordinator*innen (genannt „Study Program Chair“, kurz: SPC) verantwortlich. Sie veranlassen zusammen mit den am Programm beteiligten Lehrenden die Prüfung der wissenschaftlichen Inhalte sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums und sind für deren Aktualität verantwortlich (vgl. Band I, 4.3, Seite 23).

Die Lehrenden und SPLs sind in Forschungsprojekten involviert und auf Konferenzen im nationalen und internationalen Diskurs mit ihrem Fach. Aus den Lebensläufen der internationalen Professorenschaft ist ersichtlich, dass sie auch forschen und aktuelle Fachpublikationen nachweisen können. Ihre aktuellen Erkenntnisse fließen laut Selbstbericht der Hochschule (s. Band I, 4.3., a.a.O) in die Lehre und in die Studiengangsgestaltung. So ist es auch bezgl. der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze für den zu akkreditierenden Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics* vorgesehen. Dieses neue Studiengangskonzept wird turnusmäßig vom Study Program Chair geprüft und zusammen mit seinen bzw. ihren Kolleg*innen weiterentwickelt werden.

Die Constructor University verfügt über ein Netzwerk an kooperierenden Industrieunternehmen, u.a. die Constructor Group, deren Schlüsselpositionen zum Teil personenidentisch mit den Verantwortlichen an der Constructor University sind (s. <https://constructor.org/key-people>). Auch mit weiteren industriellen Partnerunternehmen steht die Hochschule nach eigenen Angaben im engen Kontakt und erhält dadurch Informationen zu deren Fachkräftebedarf. Die Universität erhält über ihre Kooperationspartner ein direktes Feedback zum Outcome ihrer Studienprogramme, so dass sie hierauf mit deren Weiterentwicklung reagieren kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe loben das strukturelle Konzept der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studienprogramme an der Constructor University. Sie nehmen die internationale Zusammensetzung der Professorenschaft und deren Kommunikation bei der Begehung untereinander als positiv wahr. Die von der Universität aufgezeigten Forschungsaktivitäten der Professor*innen können überzeugen und die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel, dass Aktualität und Adäquanz des Programmkonzepts gegeben sind.

Insbesondere wird aus der berufspraktischen Perspektive beurteilt, dass gerade international agierende Unternehmen das Absolvent*innenprofil als attraktiv ansehen werden, weil Generalisten mit den interdisziplinären Kompetenzen aus den Fächern „Management“, „Entscheidungsmanagement“ und „Datenanalyse“ aktuell gesucht und gebraucht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Constructor University beschreibt in ihrem Qualitätsmanagementkonzept (Band II, Anlage 7.1) drei Kernziele ihres Leitbilds: „akademische Exzellenz (gute Lehre inkl. Interdisziplinarität und Forschungsnähe, Studierbarkeit), Persönlichkeitsentwicklung (Selbstkompetenz, Sozialkompetenz) und Arbeitsweltbefähigung (fachliche Kompetenz, überfachliche Kompetenz). Das Monitoring aller Studiengänge an der Constructor University folgt einem jährlichen Plan-Do-Check-Act-Zyklus. Die Befragungen der Statusgruppen erfolgen nach einem zeitlichen QM-Kalender durch die Abteilung Quality Management, die von Program Support and Development, Educational Resource Planning sowie den Dekanaten unterstützt wird. Das Qualitätsmanagement-System ist im QM-Portal im Intranet der Universität für Studierende zugänglich.

Die einzelnen Evaluationsprozesse und deren Ziele sind in der Evaluationsordnung (Evaluation Policy) beschrieben (Band II, Anlage 3.3.), deren aktueller Stand der 1. Februar 2023 ist. Gemäß 8.1. der Evaluationsordnung werden die Evaluationsergebnisse in jährlichen Reports dokumentiert. Wörtlich heißt es:

„A University QM Report will be annually compiled by the QM department. This report contains aggregated data from the Entry Survey, the Student Experience Survey, the Student evaluation of teaching, and possibly the Withdrawal Student Survey and Alumni Survey. Its purpose is to give a general overview of the performance and development of academic processes, student support services, learning and teaching at the Constructor University. The University QM Report will be submitted to the UCQM (Anm.: University Committee on Quality Management), the Academic Senate and the Executive Board for discussion and identification of possible action points. These action points and the planned measures to address them are noted by the QM department in the University QM Report.“

Jedes Studienprogramm hat einen vom QM-Department und dem Dekanatsbüro organisierten jährlichen „Round Table“, dem sich Fakultätsmitglieder und Studierende zum gegenseitigen Feedback zusammensetzen (Punkt 8.2. in den Evaluation Policies). Hier werden auch die Maßnahmen und ihre Wirkungen aus den jeweiligen Vorjahresgesprächen reflektiert. Der Studiengang *Management, Decisions and Data Analytics (B.Sc.)* wird demselben QM-System unterliegen. Ein detaillierter Überblick über das System sowie die Standardfragebögen für die Student Evaluations of Teaching (Lehrevaluation) und den jährlichen Student Experience Survey (Studierendenbefragung) befinden sich in Band II, Anlagen 7.2 und 7.3.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Qualitätsmanagements nimmt die Gutachtergruppe lobend zur Kenntnis. Sie kann zudem aus den Gesprächen mit den Studierenden erkennen, dass diese die jedes Semester stattfindenden Gespräche des „Round Table“ als besonders wertvoll erachten. Zudem scheinen sich die Studierenden ergänzend zum formellen Qualitätsmanagement in Komitees zu organisieren, z.B. das „Campus affairs committee“ (zuständig für Fragen der Unterbringung auf dem Campus) oder das „Financial committee“ (für die Organisation von Events). Mitglieder der Komitees sind grundsätzlich nur Studierende, deren gewählte Kontaktperson („Presidents of the committee“) mit den offiziellen Stellen der Universität sprechen. Das „Academic affairs committee“ befasst sich u.a. in einer Arbeitsgruppe (sub-committee) mit Fragen der akademischen Integrität, wobei an diesen Gesprächen auch der Dekan und Professor*innen beteiligt seien. Die Kommunikationswege zwischen Studierenden und Lehrenden scheinen gut zu funktionieren. Die Studierenden schildern glaubhaft, dass die Professor*innen für sie erreichbar und für die Umsetzung von Verbesserungsideen zugänglich seien.



Musterevaluationsbögen und auch Muster für Absolventenbefragungen wurden vorgelegt.

Bei der Begehung wurde deutlich, dass die beteiligten Studierenden das neue Studienkonzept zur Kenntnis erhalten haben und sich mit diesem auseinandersetzen konnten.

Die Gutachtergruppe versteht, dass sich die Universität nach dem Wechsel ihres Trägers in einer Umbruchphase befindet. Sie nimmt aus den Gesprächen mit den Studierenden gleichwohl deren Bedauern zur Kenntnis, dass die aktuelle Leitung der Hochschule sie wenig in die Veränderungsprozesse der Universität einzubinden scheint. Das sei u.a. exemplarisch am Prozess der Umbenennung der Universität zu sehen oder an dem als verringert empfundenen Engagement der Universität in den Sozial- und Politikwissenschaften. Der Eindruck eines Bruchs in der sonst allgemein gelungenen Kommunikationskultur der Universität bestätigt sich für die Gutachter in der Abschlussrunde, in der die Kritik der Studierenden vorgebracht wird und die Leitungsverantwortlichen diese als Teil eines Gewöhnungsprozesses ansieht.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschulleitung, die Studierenden stärker in die Veränderungsprozesse einzubeziehen und auch diesbezüglich alle Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität schreibt (Band I, 4.5 Seite 24 im Selbstbericht), dass sie sich in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität bekennt.

Geschlechtergerechtigkeit

Das Komitee für Gleichheit, Diversität und Inklusion (kurz: „EQ Committee“) an der Constructor University hat 2021 in Kooperation mit dem Department für Human Resources und unter Beteiligung der Stakeholder an der Universität (Geschäftsführung, Fakultäten, Mitarbeitende und Studierende) einen Gender Equality und Diversity Plan für die Jahre 2022-2027 entwickelt. Im EQ Committee, das in der Hochschulverfassung verankert ist, sind alle Statusgruppen der Universität paritätisch vertreten.

Strategisches Ziel des EQ Committee ist laut Constructor University *„die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Universität einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten.“* Auch sollen geschlechterspezifische Lohnunterschiede verringert und die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellungsverfahren und in der Karriereentwicklung gefördert werden. *„Außerdem beschäftigt sich das Academic Ethics Committee, das dem Akademischen Senat untersteht, insbesondere mit diesbezüglichen Übertretungen im akademischen Bereich. Die Ansprechpartner beider Komitees sind im Intranet aufgelistet.“* Auf der Internetseite der Universität können die „Guidelines for dealing with sexual harassment“ eingesehen werden (siehe <https://constructor.university/student-life/student-services/university-policies/guidelines-for-dealing-with-sexual-harassment>), *„welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten hierfür definiert und für alle Universitätsangehörige gleichermaßen gilt.“*

Mutterschutz und Elternzeit

Regelungen für den Fall, dass Studierende, die während des Studiums schwanger werden oder in Elternzeit gehen möchten, sind in den Immatrikulations- (Admission and Enrollment Policy) und



Rahmenprüfungsordnungen definiert. In diesen sind die rechtlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und des Bremisches Hochschulgesetzes berücksichtigt. Ansprechpersonen finden die Studierenden in der Abteilung „Registrar & Student Services“. Das Formular zur Beantragung einer Beurlaubung vom Studium (Leave of Absence) kann von der Webseite heruntergeladen werden.

Nachteilsausgleich

Studierende, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind, können bei der Abteilung „Registrar & Student Services“ einen Nachteilsausgleich beantragen. Die Universität ist bemüht, jeden Nachteilsausgleich individuell und bedarfsgerecht auszugestalten. „Registrar & Student Services“ kommunizieren die Entscheidungen des Prüfungsausschusses an die Antragsteller*in und ggf. an die Lehrenden. Der Antrag sowie alle eingereichten Unterlagen werden in der Prüfungsakte der Studierenden hinterlegt. Der Nachteilsausgleich ist in den Punkten V.3 und V.4 der Policies of Undergraduate Studies (Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Universität in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität bekennt, wie es auch im Leitbild zum Ausdruck kommt (Band II, Anlage 4). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt die Universität gleichberechtigte und partnerschaftliche Karrierewege. Praktische familienfreundliche Maßnahmen sind unter anderem die Ermunterung an Väter, Elternzeit zu nehmen und die Übernahme des Differenzbetrages zwischen „Kinder-Krankengeld“ und dem ausgefallenen Nettogehalt im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Eltern aufgrund der Erkrankung ihrer Kinder. Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt sie unter anderem durch Ferienprogramme und die Teilnahme am „Zukunftstag“ (früher „Girls Day“) die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl.

Für einen Nachteilsausgleich können beispielsweise Prüfungsleistungen in einem geänderten Prüfungsformat (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung oder mündliche statt schriftlicher Prüfung) geleistet werden, Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. angepasst Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und für Mitarbeitende verfügt. Diese scheinen institutionalisiert zu sein und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wie unter 2.1 beschrieben, durchlief die Hochschule eine kleine Qualitätsverbesserungsschleife, in der als einzige formale Auflage die genaue Angabe der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (angemessen zum Workload) im zeitnah wieder vorgelegten Selbstberichts nebst Anlagen ergänzt und die Auflage somit behoben wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 229), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Jörn Hendrich Block, Universität Trier, Professur für Entrepreneurship

Prof. Dr. Julian Reichwald, Hochschule Mannheim, Professur für Digital Business Technologies

b) Vertreter*in der Berufspraxis: Herr Lasse Gebbers, TUI Blue, Hannover

c) Studierender: Herr Christopher Bohlens, University Lüneburg, Economics & Political Sciences



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Wegen Konzeptakkreditierung nicht einschlägig



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	27.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	31.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement und Ersteller des Selbstberichts, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus mit Hörsälen, Bibliothek und Laborräume und -ausstattung im Bereich der Psychologie



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden

können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen

Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)